

# INFO - Blatt

## Arbeiten mit Motorsägen

Nach § 36 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Allgemeine Vorschriften**“ (GUV 0.1) sind Arbeiten mit Motorsägen **gefährliche Arbeiten**. Sie dürfen nur von geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Dies umfaßt eine **fachliche Eignung** (Kenntnisse über Funktion und Arbeitsweise der Motorsäge, praktische Übungen unter Anleitung Fachkundiger, Kenntnisse über Unfallgefahren und Sicherheitsbestimmungen) und eine **körperliche Eignung** (nicht geeignet sind insbesondere Schwerhörige, Personen mit unausgeglichener Kurzsichtigkeit, Jugendliche bis 18 Jahre, ausgenommen Jugendliche über 15 Jahre unter Aufsicht eines Fachkundigen zum Zwecke der Ausbildung).

Neben der nach § 12 Abs. 1 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) zwingend erforderlichen **Mindestschutzausrüstung** (Feuerwehrschanzanzug, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Feuerwehrschanzhandschuhe und Feuerwehrsicherheitsstiefel) ist beim Umgang mit Motorsägen folgende zusätzliche **spezielle persönliche Schutzausrüstung** nach § 12 Abs. 2 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) in Verbindung mit der Anordnung vom April 1988 (§ 17 Abs. 2 „**Sozialgesetzbuch VII**“) zur Abwendung besonderer Unfallgefahren beim Umgang mit Motorsägen zu tragen:

- Gesichtsschutz (z. B. Helmvisier)
- Gehörschutz (z. B. Gehörschutzstöpsel)
- Hosen oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen (bei Neuanschaffungen sind Hosen mit Schnittschutzeinlagen zu bevorzugen.)

Besonders angepaßt für den Umgang mit der Motorsäge ist die Kombination aus Waldarbeiterhelm (Schutzhelm mit integriertem Gesichtsschutz und Gehörschutz), Schnittschutzhose und Sicherheitsstiefel mit Schnittschutz nach § 4 Abs. 3 UVV „**Forsten**“ (GUV 1.13). Diese Kombination ist aufgrund ihrer optimierten Schutzwirkung (Gesichtsschutz kann nicht beschlagen, Gehörschutz direkt am Helm, optimierter Schutz des Fußes) **für den Einsatz bei den Feuerwehren empfohlen**, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Im Feuerwehrdienst sind nach § 1 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (NBrandSchG) Arbeiten mit der Motorsäge nur im Rahmen der „Abwehr von Gefahren“, durchzuführen. Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sind nicht Aufgabe der Feuerwehr. Diese sind den Waldfacharbeitern zu überlassen, **die auch bei besonders gefährlichen Arbeiten herangezogen werden sollten**.